

§. 50. Ein besonderes Angelöbniß der Buchhändler soll künftig nicht weiter stattfinden.

Strafe des Vertriebs verbotener Schriften und inländischen Verlags ohne Censurschein. Mand. v. J. 1812. III. 5.

Es sind aber Buchhändler, Commissionäre, Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare, welche Schriften gegen ein erlassenes Verbot, und inländische Verleger, welche Verlagsartikel ohne durch einen Censurschein dazu berechtigt zu seyn, (§. 33. bis 38.) vertreiben, oder in dem §. 49. gedachten Falle Exemplare zurückhalten, mit Gefängnis bis zu Sechs Wochen zu bestrafen.

§. 51. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Vorschriften in gegenwärtiger Verordnung, gehört ohne Unterschied der Fälle in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten. Die Berichte auf Recurse sind jederzeit an die Kreisdirectionen zu richten.

Zur Führung der Untersuchungen competente Behörden.

§. 52. Auch die Ausmittelung des ungenannten und unbekanntem Verfassers einer Druckschrift, welche Beleidigungen oder Anschuldigungen enthält, auf Antrag des Beleidigten oder Angeschuldigten für den Zweck zu suchender rechtlicher Genugthuung, gehört vor die Polizeibehörden, und daher in erster Instanz vor die Ortsobrigkeiten.

Ausmittelung unbekannter Verfasser beleidigender Schriften.

Anträge dieser Art sind zunächst an die Obrigkeit des Herausgebers, wenn dieser aber nicht bekannt ist, an die des Verlegers zu richten. Die Obrigkeit hat, dafern sie die als solche ausgehobenen Aeußerungen für beleidigend oder für Gegenstände strafrechtlicher Verfolgung erkennt, die genannten Personen, mittels des im Civilproceße gewöhnlichen Zwangsverfahrens, zur Angabe des Verfassers und, nach Befinden, zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben anzuhalten.

Die rechtliche Verfolgung gegen die ausgemittelten Verfasser oder, wenn diese unbekannt bleiben, gegen die Herausgeber der Schrift, gehört vor die Gerichte.

§. 53. Rückichtlich der Untersuchung und Bestrafung der durch Druckschriften begangenen Vergehen, bewendet es bei den Bestimmungen im §. 13. des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835.

Wirkungen einer hierländischen Druckgenehmigung in Bezug auf Verantwortung und Schäden.

Der Unterdrückung einer anstößigen Druckschrift steht die erfolgte Druckgenehmigung in keinem Falle entgegen. Die Unterdrückung wird jedoch solchenfalls soviel möglich auf einzelne Bogen und Blätter beschränkt und dem Verleger der dadurch erwachsende Schaden, nach dem Betrage der von ihm aufgewendeten Kosten, aus der Staatscasse ersetzt, ein Ersatz des an den Verfasser gezahlten Honorars aber in keinem Falle geleistet werden.

§. 54. Sowie nach dem Gesetze über privilegirte Gerichtstände etc. vom 28. Januar 1835. §. 23., Streitigkeiten über das Eigenthum und Verlagsrecht an Büchern und an den Geisteswerken, insonderheit auch soviel den Anspruch auf Ersatz des durch den Nachdruck zugefügten Schadens anlangt, vor die Gerichte gehört, so ist diesen auch die Bestrafung des Nachdrucks, ingleichen die Beschlagnahme und Confiscation der als Nachdruck anzusehenden Erzeugnisse der Presse zu überlassen. Die Competenz der Polizeibehörden rückichtlich des Nachdrucks beschränkt sich daher auf diejenigen Arten der polizei-

Nachdruck.